

Die Hüpfburg ist zu gleichen Teilen Eigentum der DRK Kreisverbände, Baden-Baden, Bühl-Achern, Kehl, Lahr, Offenburg, Rastatt, Wolfach und der DRK Rettungsdienst Ortenau gGmbH- verwaltet wird sie durch den DRK-Rettungsdienst Ortenau gGmbH.

Der Modus der Ausleihe wurde von den beteiligten Kreisverbänden und dem Rettungsdienst Ortenau festgelegt. Verliehen wird die Hüpfburg nur an DRK-Gliederungen und Einrichtungen, die zum Kreise der Beschaffenden zählen. Der ggf. aktuelle Tagessatz für die Miete und ggf. die Höhe der Kautions wird auf der Folgeseite dieser Entleihrichtlinien aufgeführt. Die Entleihe ist grundsätzlich kostenpflichtig, es sei denn der Entleiher zählt zum Kreise der Beschaffenden. Es Rechtsanspruch auf eine Ausleihe besteht nicht.

Ausleihe: Die Hüpfburg ist beim DRK-Zentrum, Rammersweierstr. 3, 77654 Offenburg, abzuholen und auch dorthin zurückzubringen. Der Abholer verpflichtet sich, den Hänger selbständig an- bzw. abzukuppeln. Abholung und Rückgabe nur nach Absprache. Für die Abholung der Hüpfburg wird ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung benötigt (Stützlast 50 kg). Für den Anhänger besteht eine Haftpflichtversicherung. Für Transportschäden haftet der Entleiher. Der Versicherungsschutz für den Anhänger beschränkt sich auf Fahrten zum Transport der Hüpfburg. Die Benutzung des Hängers für andere Transporte ist untersagt - dies gilt auch für weitere Spielgeräte.

ALLGEMEINE REGELUNGEN:

1. Die Hüpfburg mit allen Bestandteilen (inklusive Anhänger) wurde vom Auftragnehmer zur bestimmungsgemäßen Verwendung übernommen. Bei Schäden, die über das normale Beanspruchungsmaß hinausgehen oder durch unsachgemäße Handhabung entstehen, behält sich der Entleiher vor, diese kostenmäßig zu erfassen und in Rechnung zu stellen.
2. Der Transport des Luftkissens erfolgt ausschließlich durch den vom DRK zur Verfügung gestellten Anhänger. Hierfür ist ein KFZ mit Anhängerkupplung notwendig. Hinweis zur Fahrerlaubnispflicht bei Anhängernutzung: Aufgrund der europäisch normierten Führerscheinklassen berechtigt der allgemeine PKW Führerschein (Klasse B) - anders als die bisherige Klasse 3 Führerschein - nicht mehr umfassend zum Führen von Gespannen aus PKW und Anhänger. Hierfür ist nunmehr die Klasse BE erforderlich, die eine eigene Führerscheinprüfung erfordert. Es ist also zu prüfen, ob eine ausreichende Fahrerlaubnis vorhanden ist.
3. Der Anhänger mit Inhalt ist diebstahlsicher und trocken unterzustellen.
4. Die beigelegte Anleitung zum Aufbau und zur Bedienung des Luftkissens ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Abbau muss die Burg mit einem geeigneten Gurt zusammengeschnürt werden.

Version: 1.7	Ersteller:	Freigegeben:		Seite 1 von 3
Stand: 21.09.2018	Sascha Koffer	Pascal Koffer		EQ MAN(P)

5. Der Einsatz des Luftkissens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr, eine Haftung des Verleihers ist ausgeschlossen. Die Hüpfburg benötigt eine Stellfläche von 5 x 6 m, eine geeignete Befestigung am Boden mit Erdankern, zur Sicherung gegen Sturm, ist zu veranlassen. Das notwendige Material dazu ist auf dem Anhänger vorhanden.
6. Bei Regen und Nebel darf die Hüpfburg nicht aufgebaut und betrieben werden. Für Ausfallzeiten durch ungünstige Wetterverhältnisse am Veranstaltungsort und durch Beschädigung während der Mietzeit wird weder eine Haftung übernommen noch kann ein Nachlass auf den Mietpreis gewährt werden. Das Luftkissen ist trocken zurückzubringen. Eine eventuell zum Trocknen notwendige Verlängerung der Entleihzeit ist mit dem Verleiher abzusprechen. Wird die Hüpfburg in feuchtem Zustand zurückgegeben, hat der Entleiher die Kosten für die Trocknung an den Verleiher zu erstatten. Dem Entleiher obliegt es einen geringeren Schaden nachzuweisen.
7. Bei Rückgabe sind eventuelle Schäden oder Verluste sofort zu melden.
8. Eine Person zeichnet sich im Namen des Entleihers verantwortlich für die Einhaltung der Entleihrichtlinien sowie die Haftung im Schadensfall. Diese Person unterschreibt das Übergabeprotokoll.
9. Wir verweisen darauf, dass die Hüpfburg nur von Kindern bis zu einer Körpergröße von max. 1,35 m genutzt werden kann. Auf der Sprungfläche sollten sich nicht mehr als zwölf Kinder gleichzeitig aufhalten. Die Hüpfburg darf nicht mit Schuhen betreten werden. Brillen sind abzusetzen.
10. Der Veranstalter verpflichtet sich, zwei Personen als Aufsicht für die gesamte Dauer des Aufbaus, der Nutzung und der sie benutzenden Kinder abzustellen. Die Übernahme des Luftkissens und Anerkennung der Entleihrichtlinien werden bestätigt.
11. Eventuell erforderliche Genehmigungen (z.B. Aufstellen auf öffentlichen Geländen) sind vom Mieter einzuholen.
12. Der Mieter haftet sowohl für alle Personen- als auch für alle Sachschäden, die durch das Betreiben der Hüpfburg entstehen können. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Bitte überprüfen Sie, ob im Rahmen Ihrer Betriebshaftpflicht oder Veranstalterhaftpflicht dieses Risiko abgesichert werden kann.

Datum, Unterschrift Entleiher

Version: 1.7	Ersteller:	Freigegeben:		Seite 2 von 3
Stand: 21.09.2018	Sascha Koffer	Pascal Koffer		EQ MAN(P)

Gebührenfestsetzung Ausleihe DRK-Hüpfburg:

Entleihdatum: _____ bis _____ = _____ Tag(e)

Leihgebühr:

1 Tag = 50,00 € zzgl. 19% MwSt. = 60,00 €

2 Tage = 80,00 € zzgl. 19% MwSt.= 96,00 €

3 Tage = 100,00 € zzgl. 19% MwSt. = 119,00 €

Bezahlung:

() **ohne Berechnung** für alle KV und OV, die die Hüpfburg_beschafft haben,
auch für den Rettungsdienst Ortenau.

() **per Rechnung**

Rechnungsanschrift: _____

Rechnungsstellung akzeptiert: _____
Datum Unterschrift Entleiher

() **in bar**

Leihgebühr in obiger Höhe erhalten: _____
Datum Unterschrift Entleiher

Kaution: 200,00 € in bar (bei Abholung der Hüpfburg mitzubringen)

Kaution 200,00 € in bar erhalten: _____
Datum Unterschrift Entleiher

Kaution 200,00 € zurückerhalten: _____
Datum Unterschrift Mieter

() **ohne Berechnung** für alle KV und OV, die die Hüpfburg_beschafft haben,
auch für den Rettungsdienst Ortenau.

Version: 1.7	Ersteller:	Freigegeben:		Seite 3 von 3
Stand: 21.09.2018	Sascha Koffer	Pascal Koffer		EQ MAN(P)